

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

### **In dem Verfahren**

**11/1994/P**

Anmerkung der Redaktion:

Verfahrensgegenstand ist eine Beschwerde zur Bundesschiedskommission wegen nicht fristgemäßer Zustellung der Entscheidung einer Vorinstanz.

Unter diesem Aktenzeichen erging keine Entscheidung.

Tenor: ...Gemäß § 13 Abs. 4 SchO handelt es sich bei der Zustellungsfrist von drei Wochen um eine Soll-Vorschrift, die somit nicht zwingend ist.